

Anhang zur Satzung des TSV Hohenhameln vom 02.05.2019 §6.8

Beitragsordnung des TSV Hohenhameln von 1888 e.V.

§ 1 Beitrag

Der Beitrag ist jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich per Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) zu entrichten. Bareinzahlungen, Überweisungen oder Zahlungen auf Rechnung sind nicht möglich.

§ 2 Zahlungstermine

Vierteljährlich: 01.Januar, 01. April, 01.Juli, 01. Oktober

Für diese Zahlungsmethode wird ein Zuschlag von 5 % auf den jährlichen Mitgliedsbeitrag erhoben.

Halbjährlich: 01.Januar, 01.Juli

Für diese Zahlungsmethode wird ein Zuschlag von 3 % auf den jährlichen Mitgliedsbeitrag erhoben.

Ganzjährig: 01. Januar

§ 3 Familie

Eine Familie besteht aus mindestens 1 Erwachsenen und 1 Kind bis 18 Jahre.

Kinder über 18 Jahren müssen unaufgefordert bis zur Erreichung des 25.Lebensjahres einen jährlichen Ausbildungs-/Studiumsnachweis erbringen. Alle Mitglieder der Familie müssen im selben Haushalt leben.

§ 4 Erwachsene

Jede Person über 18 Jahre gilt als Erwachsener. Bis zur Erreichung des 25.Lebensjahres ist es möglich den Jugendbeitrag zu bezahlen, wenn unaufgefordert ein Ausbildungs-/Studiumsnachweis vorgelegt wird.

§ 5 Geltung der Beiträge

Veränderungen der Beiträge sind nicht rückwirkend möglich. Veränderungen werden immer zum nächstmöglichen Zahlungstermin gültig.

§ 6 In Kraft treten

Die Verordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Hohenhameln, den 17.10.2020

TSV Hohenhameln
Vorstand